



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.74 RRB 1947/1793**

Titel                       **Bau- und Niveaulinien.**

Datum                     29.05.1947

P.                         785

[p. 785] A. Mit Eingabe vom 20. Februar 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni 1946 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Stettbachstraße, zwischen der Verbindungsstraße östlich des Friedhofes Schwamendingen mit der Dübendorfstraße und der Stadtgrenze gegen Dübendorf in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. August 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. Januar 1947 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig. Diesem Baulinienprojekt stimmte der Gemeinderat Dübendorf am 21. Mai 1947 zu.

B. Die zunehmende Ueberbauung südlich der Dübendorfstraße und die Erstellung eines Schulhauses in Schwamendingen-Ost machen den Ausbau der Stettbachstraße notwendig. Zu diesem Zwecke wurden die vorliegenden Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Die Stettbachstraße beginnt im Dorfkern von Schwamendingen und führt ungefähr parallel zur Dübendorfstraße nach dem Weiler Stettbach im Gebiete der Gemeinde Dübendorf.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für den im alten Dorfkern liegenden Teil der Stettbachstraße mit ihrem Anschluß an die Winterthurerstraße bleibt einer besonderen Vorlage vorbehalten, welche mit der späteren Gestaltung des Dorfkerns im Zusammenhang steht. Das vorliegende Bau- und Niveaulinienprojekt umfaßt das ca. 1200 m lange Teilstück der Stettbachstraße zwischen der östlich des Friedhofes bestehenden Querverbindung zur Dübendorfstraße und der Stadtgrenze. Die Querverbindung soll als Grünzug mit einem Baulinienabstand von 40 m ausgebaut werden. An der Stettbachstraße sind die Baulinien weitgehend ihrer heutigen Linienführung angepaßt. Auf diese Weise wird der landschaftliche Charakter der Straße nach Möglichkeit erhalten bleiben. Von der genannten Querverbindung zur Dübendorfstraße bis zur inneren Probsteistraße weisen die Baulinien einen Abstand von 22 m auf. Für die spätere Ausbildung der Einmündung der Probsteistraße wird die südliche Baulinie auf ungefähr 63 m unterbrochen. Die Fortsetzung weist einen Baulinienabstand von 30 m auf. Dieser verengert sich nach etwa 150 m auf 24 m. Hier beginnt eine Geländekuppe, die als Aussichtsterrasse gestaltet werden soll. Um ihren Bau sicherzustellen, erweitert sich der Baulinienabstand in einer Kurve bis auf 30 m und zwar durch Verlegung der nördlichen Baulinie hangabwärts.

Nach Überschreiten der Geländekuppe wird die Bauverbotszone wieder auf 23 m herabgesetzt. Nach einer erneuten Unterbrechung bei der Kreuzung der äußeren Probsteistraße beträgt der Baulinienabstand bis zur Stadtgrenze durchwegs 24 m. Die Niveaulinie der Stettbachstraße ist nach Möglichkeit den Terrainverhältnissen angepaßt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 26. Juni 1946 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Stettbachstraße, zwischen der Verbindungsstraße östlich des Friedhofes Schwamendingen mit der Dübendorfstraße und der Stadtgrenze gegen Dübendorf, in Zürich 11, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, an den Gemeinderat Dübendorf und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]*